

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.03.2024

14. Verordnung: Spiel- und Sportplätzeverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LOCHAU ZUM SCHUTZE DER ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN ERHOLUNGSFLÄCHEN, PARK- UND GRÜNANLAGEN SOWIE SPIEL- UND SPORTPLÄTZE (OHNE SCHULSPORTPLATZ) (BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.09.2023)

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf alle öffentlich zugänglichen Erholungsflächen, Park- und Grünanlagen sowie Spiel- und Sportplätze (ohne Schulsportplatz).

In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen geeignet sind als störender Missstand das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den in § 1 erwähnten Flächen und Anlagen verboten:

- a) das Verunreinigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) das Betreten von Blumenbeeten sowie das Ab- und Ausreißen bzw. Abschneiden von Blumen, Sträuchern;
- c) das Verwenden von Fahrzeugen aller Art außerhalb von ausdrücklich gekennzeichneten Verkehrsflächen; ausgenommen davon sind Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge, die für die Pflege dieser Flächen benötigt werden;
- d) das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- e) das freie Laufen lassen von Hunden sowie das Betreten lassen von Spielflächen durch Hunde oder andere Haustiere oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen;
- f) der Konsum von alkoholischen Getränken, ausgenommen im Rahmen von bewilligten Veranstaltungen;
- g) das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Abhalten von Grillfesten außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen;
- h) das zweckwidrige Verwenden von Spiel- und Sportplätzen bzw. der dort befindlichen Einrichtungen, so auch die Verwendung der Spiel- und Sportplätze als Treffpunkt ab 21.00 Uhr; in den Monaten Juni – einschließlich August ab 22.00 Uhr
- i) die Verwendung als Nachtruheplatz;

- j) die Verwendung bzw. Inbetriebnahme von lärmverursachenden Geräte nach 20.00 Uhr
- k) Produkte, die ein Gefährdungspotenzial für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generell Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurückzulassen, insbesondere Glasgebinde zu zerbrechen und Scherben zu hinterlassen;

§ 3

Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 2 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gleichzeitig verliert die Verordnung vom 20.11.2001 betreffend Spielplätze ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

D r . F r a n k M a t t